

# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 9. Juli 2024**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg hat am 6. Februar 2024 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida beantragt.

Die Kiessandlagerstätte Königshain-Altmitteida-Claußnitz befindet sich im Landkreis Mittelsachsen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Mittweida und der Gemeinde Claußnitz. Für die Lagerstätte hat die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH mehrere Bergbauberechtigungen. Das Unternehmen beabsichtigt den Neuaufschluss im Bewilligungsfeld Königshain. Das Bewilligungsfeld (Recht erteilt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bewilligungsurkunde II/b-E-073/91 vom 6. November 1991, verlängert mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 27. Oktober 2020) hat eine Größe von 149,4 ha. Die Bewilligung gilt bis zum 6. November 2041.

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH plant mit einem Neuaufschluss im Bewilligungsfeld Königshain auf einer Fläche von 19,4 ha einen Trockenabbau. Dazu sollen die Flächen für den Standort der Aufbereitungsanlage, der Tagesanlagen sowie für die Straßenanbindung weitere 2,1 ha beanspruchen. Die gesamte Vorhabenfläche umfasst so 21,5 ha. Der Neuaufschluss soll im nordöstlichen Teil des Bewilligungsfeldes stattfinden. In Verbindung mit dem Neuaufschluss beabsichtigt das Unternehmen eine mobile Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Bausanden zu errichten. Die jährliche Gewinnung beziehungsweise der jährliche Durchsatz der für diesen Zweck vorgesehenen Anlage soll etwa 150 000 t betragen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abschloss, dass der beabsichtigte

Neuaufschluss des Kiessandtagebaus keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Schreiben der Geologischen Landesuntersuchung GmbH Freiberg zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 6. Februar 2024 mit Antrag der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 1. Februar 2024,
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 1. März 2024,
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 7. Mai 2024 und
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 13. Juni 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Vorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Freiberg, den 9. Juli 2024

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

18. Juli 2024

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.